



# GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“  
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32  
Tel. 03452/82748 Fax Durchwahl 4  
E-mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Heimschuh hat in seiner Sitzung vom 09.07.2004 in Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.3.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003) LGBl. Nr. 50/2003 eine Abgabenordnung verordnet. Auf Grund der Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 ist die Änderung der Lustbarkeitsabgabeordnung vom 09.07.2004 wie folgt notwendig geworden:

## **Lustbarkeitsabgabeordnung vom 09.07.2004 der Gemeinde Heimschuh - Bezirkes Leibnitz Novelle vom 16.12.2015**

### **Artikel I**

#### **§ 1**

#### **Abgabenausschreibung, Steuergegenstand**

- (1) Für die im Bereich der Gemeinde Heimschuh abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25.03.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003) LGBl. Nr. 50/2003, eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
  1. Filmvorführungen
  2. Konzertveranstaltungen
  3. Lichtbilder-(Multimedia-)vorträge
  4. Tanzveranstaltungen (Achtung Tanzlokale, Discos sind wiederkehrende Veranstaltungen)
  5. pratermäßige Veranstaltungen
  6. Halten von Automaten
    - a) Geldspielautomaten
    - b) Unterhaltungsspielautomaten
    - c) Automaten, die aggressive Handlungen darstellen
  7. Erotik Veranstaltungen (Striptease, Peepshow, Video-Peepshow, Tabledancing und dergleichen)
  8. Messen
  9. Maturabälle und Schulabschlusskränzchen
  10. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen;
  11. die von den behördlich bewilligten Tanzschulen in deren Betriebsräumlichkeiten veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle;
  12. Ausstellungen land und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches;
  13. Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen;
  14. Kindermaskenbälle und Kindermaskeneislaufen;

15. Zirkusveranstaltungen;
  16. artistische Vorführungen und Tierschauen, welche nicht im Rahmen einer Zirkusveranstaltung abgehalten werden;
  17. Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer;
  18. Sportliche Veranstaltungen;
  19. Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen;
  20. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise;
  21. Der Betrieb von Kegelbahnen;
  22. Gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge im Umherziehen;
  23. Museale Ausstellungen und sonstige Ausstellungen mit kulturellem Inhalt und Zielsetzungen (Malerei, Graphik, Bildhauerei und dergleichen),
  24. Kleinkaliberschießen;
  25. Fahrräder- oder Bootsverleihe jeglicher Art;
  26. Motorsportveranstaltungen
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten und dergleichen.

## **§ 2 Befreiungen**

(1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:

1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten durch Vereine, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
3. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich religiösen Zwecken dienen;
4. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
5. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Sportvereinen insoweit, als diese Vereine nachweislich Jugendpflege betreiben. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
6. Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Heimschuh als Veranstalter oder Unternehmer auftritt.
7. Jährlich eine Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Heimschuh;
8. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen.

9. Kleinkaliberschießen, Eisschießen, Kegeln, Billard- und Schachspiel sowie andere Brettspiele, ferner Kartenspiele, sofern sie lediglich sportlicher Betätigung bzw. dem Zeitvertreib der Teilnehmer dienen.
- (2) Über Ansuchen kann für Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken (§ 35 LAO) verwendet wird (unter der Voraussetzung, dass keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind) und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung, welche vom Zeichnungsberechtigten (Vereinsobmann, Geschäftsführer u. dgl.) zu unterfertigen ist, nachgewiesen wird, eine Abgabebefreiung erteilt werden. Diese Nachweisung ist der Abgabenbehörde längstens innerhalb der Frist eines Jahres, gerechnet von der Abhaltung der Veranstaltung an, vorzulegen.
- (3) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Abgabepflichtigen / der Abgabepflichtigen mit Bescheid festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (4) Zusätzlich werden von der Gemeinde Heimschuh folgende Veranstaltungen als abgabefrei erklärt:
- a) Veranstaltungen die der Jugendpflege dienen und von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche und deren Angehörige gegeben werden.

### § 3

#### Abgabe- und Haftpflicht

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird; als Unternehmer gilt auch, wer sich öffentlich als Veranstalter angekündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.
- (3) Mehrere abgabepflichtige Unternehmer haften für die Entrichtung der Abgabe als Gesamtschuldner.
- (4) Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet abgehalten werden, sind **spätestens 24 Stunden vor dem Tage der Veranstaltung** beim Gemeindeamt anzumelden. Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Unternehmer der Veranstaltung, als auch der Inhaber der hiezu benutzten Grundstücke oder Räumlichkeiten. Letzterer darf die Abhaltung der Veranstaltung nur dann zulassen, wenn ihm vom Veranstalter die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung vorliegt.
- (3) Die Gemeinde kann vom Veranstalter die Hinterlegung einer Sicherheit (Kaution) in der voraussichtlichen Höhe der anfallenden Lustbarkeitsabgabe fordern. In solchen Fällen kann die Veranstaltung untersagt werden, solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht worden ist.

### § 5

#### Bemessung der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden - unerheblich ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht - gemäß § 6 zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (zB „Freiwillige Spende“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 6 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist gemäß § 7 zu bemessen.

- (3) Für pratermäßige Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz und diesen gleichzuhaltende Veranstaltungen ist die Abgabe nach § 8 zu bemessen.
- (4) Für das Halten von Apparaten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (StGSG).
- (5) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

## § 6 Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe:

1. Vorführungen von Filmen	10 %
2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen	10%
3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen	10 %
4. Lichtbilder-(Dia-) und Multimediavorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte und dergleichen)	10 %
5. sportliche Veranstaltungen aller Art	10 %
6. Ausstellungen	10 %
7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste	10 %
8. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen	10 %
9. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxausspielungen) und dergleichen	10 %
10. Variete, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen	10 %

vom Entgelt.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programmes zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
- (3) Die im Abs. 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugeordnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 10 % des Entgelts.

## § 7 Abgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe gemäß § 4 Abs. 4 LAG beträgt:

a) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 200	€ 0,10
b) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 500	€ 0,15
c) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl über 500	€ 0,20

- (2) Bei Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 50 %.

- (3) Bei Variete, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %
- (4) Die angeführten Abgabesätze gelten für fallweise bzw. einmalige Veranstaltungen. Finden die Veranstaltungen regelmäßig statt, erhöhen sich die Abgabenbeträge um weitere 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat.
- (5) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.
- (6) Bei längerer Dauer von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von 24 Stunden als eine Veranstaltung.
- (7) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 440,00 monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 300,00 je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (8) Eine Abgabefestsetzung hat zu entfallen, wenn bei einmaligen Veranstaltungen die Höhe der Abgabe € 10,00 nicht übersteigt.

### **§ 8**

#### **Besteuerung nach dem Vielfachen des Einzelpreises**

- (1) Für pratermäßige Veranstaltungen gemäß dem Stmk. Veranstaltungsgesetz wird die Lustbarkeitsabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchst Einzelpreis für erwachsene Personen.
- (2) Die Pauschalabgabe beträgt täglich für
  1. mechanisch betriebene Karusselle (Ringelspiele), Schüttelwerke u. dgl.:  
das 20-fache des Einzelpreises;
  2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Drahtseilbahnen, Geisterbahnen, Grottenbahnen und ähnliche Darbietungen von Gleit- und Drehfahrten, wie Skooter, Autodrome u. dgl.:  
das Doppelte des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
  3. Riesenräder und Kleinbahnen:  
das 1-fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
  4. Rodel- und Rutschbahnen:  
das 25-fache des Einzelpreises;
  5. Schaukeln aller Art:
    - a) bis 8 Schiffe das 10-fache,
    - b) über 8 Schiffe das 15-fache des Einzelpreises;
  6. Schießbuden:
    - a) bis 8 Meter Frontlänge das 10-fache,
    - b) über 8 Meter Frontlänge das 15-fache des Einzelpreises für einen Schuss;
  7. Schaubuden:
    - a) bis 5 Meter Frontlänge das 5-fache,
    - b) bis 10 Meter Frontlänge das 10-fache,
    - c) über 10 Meter Frontlänge das 15-fache des Einzelpreises;
  8. Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen:
    - a) bis zu 5 Meter Frontlänge das 5-fache,
    - b) bis zu 10 Meter Frontlänge das 10-fache,
    - c) über 10 Meter Frontlänge das 15-fache des Einzelpreises oder Einsatzes;
  9. Geldausspielungen (Kartenbinker, Kugelspiele):  
das 30-fache des Einsatzes;
  10. Kraftmesser, Lungenprüfer, Horoskope u. dgl.:  
das 10-fache des Einzelpreises;
  11. Reitbuden:  
das 20-fache des Eintritts- und Reiterpreises.

- (3) Die im Abs. 2 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe täglich das 10-fache des Einzelpreises.
- (4) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Abgabe zu vermindern, wenn durch besondere Umstände, wie schlechte Witterungsverhältnisse, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.
- (5) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 440,00 monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 300,00 je Veranstaltung nicht übersteigen.

### **§ 9**

#### **Abgabe für Automaten**

Für das Halten von

1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 20,00 sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 10,00.
3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 700,00.

### **§ 10**

#### **Verweise**

- (1) Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.
- (2) Verweise in dieser Verordnung auf das Glückspielgesetz sind als Verweise auf das Glückspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002, zu verstehen.

### **§ 11**

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

### **§ 12**

#### **Amtliche Bemessung der Abgabe**

Wenn der Unternehmer die Anmeldung und Nachweisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder die entrichtete Abgabe den Angaben der Anmeldung und Nachweisung nicht entspricht oder die Anmeldung und Nachweisung unrichtig ist, wird die Abgabe von der Gemeinde auf Grund einer Schätzung festgesetzt. Das Gleiche gilt, wenn die vom Unternehmer geführten Nachweise so mangelhaft sind, dass eine Überprüfung der Abgabeschuld nicht möglich ist. Bei der Schätzung der Kartenabgabe ist so zu verfahren, als ob sämtliche verfügbaren Plätze verkauft worden wären. Über die festgesetzte Abgabe ist dem Unternehmer ein Abgabebescheid zu eigenen Händen zuzustellen.

## Artikel II

Die Änderung der Lustbarkeitsabgabenordnung der Gemeinde tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Rechtskraft.



Für den Gemeinderat  
Bürgermeister



Alfred Lenz

Angeschlagen am: 17.12.2015

Abgenommen am: 31.12.2015

